

Für Sie recherchiert: Aktuelles Öffentliche Hand / Kommunales Recht

		Seite
Allgemeines		
Bundeskabinett:	Mittelstand soll dank Modernisierung des Vergaberechts leichter an Aufträge kommen	2
Bundesministerium der Finanzen	BMF-Papier zu den Maßnahmen des Bundes zugunsten der Kommunen	2
Stadt Marburg	Marburg verpflichtet Bauherren zum Einbau von Solaranlagen	2
Regierungspräsidium Gießen	Regierungspräsidium Gießen will Marburger Solarsatzung aufheben	
1. Quartal 2008		
Europäischer Gerichtshof	Vergabe eines öffentlichen Auftrags darf nicht von Zahlung des Tariflohns abhängig gemacht werden	4
Bundesverfassungsgericht	Die Verlängerung der Arbeitszeit von Beamten auf 42 Stunden ist verfassungsgemäß	4
Bundesverfassungsgericht	Eilantrag gegen Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz abgelehnt	4
Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz	In Rheinland-Pfalz darf vorerst in Ein-Raum-Gaststätten weiter geraucht werden	4
Bundesfinanzhof	Dauerverluste kommunaler Eigenbetriebe sind steuerpflichtig	4
Bundesfinanzhof - Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH	Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	5
Bundesfinanzhof	Überlassung von Standplätzen auf Wochenmärkten kann umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung sein	6
OVG Lüneburg:	Gewerbliche Altpapiersammlung ist zulässig	6
OVG Rheinland-Pfalz	Arme Gemeinde muss keine Personalkosten für Kindergarten zahlen	6
Verwaltungsgericht Koblenz	Landkreis muss Schülerbeförderungskosten zu einer Ganztagschule nicht übernehmen	6
2. Quartal 2008		
Bundesverfassungsgericht	Fehlende Gewerbesteuerpflicht für Selbstständige und Land- und Forstwirte verfassungsgemäß	7
Bundesarbeitsgericht	Kündigung eines Busfahrers wegen des Entzugs einer „betrieblichen Fahrerlaubnis“ rechtswidrig	8
3. Quartal 2008		
Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht entscheidet Anfang 2009 über Sonntagsöffnung	9
Landgericht München	Stadt muss Straßen in gedachten Verlängerungen von Gehwegen streuen	9

Bundeskabinett:

Mittelstand soll dank Modernisierung des Vergaberechts leichter an Aufträge kommen

Das Kabinett hat am 21.05.2008 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts beschlossen. Mithilfe der enthaltenen Mittelstandsklausel soll es für kleine und mittlere Unternehmen zukünftig leichter möglich sein, sich an größeren öffentlichen Aufträgen erfolgreich zu beteiligen. Öffentliche Aufträge müssen zu diesem Zweck künftig im Regelfall in Losen vergeben werden, erläuterte das Bundeswirtschaftsministerium den Entwurf.

Zügigerer Rechtsschutz für unterlegene Bieter

Darüber hinaus stelle der Gesetzentwurf ebenso wie die zu Grunde liegende europäische Richtlinie klar, dass für die Ausführung eines konkreten Auftrags zusätzliche soziale, umweltbezogene oder innovative Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden dürfen. Wichtig sei, dass diese zusätzlichen Anforderungen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene weitere Straffung des Nachprüfungsverfahrens, die unterlegenen Bietern Rechtsschutz garantiert, solle zu größerer Effizienz und zur Beschleunigung der Vergabeverfahren führen. Dabei sei darauf geachtet worden, dass effektiver Rechtsschutz für Unternehmen mit der zügigen Umsetzung staatlicher Investitionen in Einklang steht.

Grundstücksverkäufe sind keine öffentlichen Aufträge

Für Städte und Kommunen von besonderer Bedeutung ist die Klarstellung, dass Grundstücksverkäufe an einen Investor, die gleichzeitig städtebauliche Auflagen umfassen, keine öffentlichen Aufträge sind, die dem Vergaberecht unterliegen und ausgeschrieben werden müssen. Damit sollen Irritationen für kommunale Investitionen beseitigt werden, die durch eine Rechtsprechungslinie des OLG Düsseldorf entstanden sind.

Hinweis des Deutschen Städte und Gemeindebundes:

BMF-Papier zu den Maßnahmen des Bundes zugunsten der Kommunen

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Papier mit dem Titel „Maßnahmen des Bundes zugunsten der Kommunen“ erstellt. Darin werden einzelne Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte dargestellt. Der DStGB hat diese Maßnahmen aus seiner Sicht bewertet.

Es geht um bundespolitische Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Föderalismusreform I
2. Bildung, Soziales und Arbeit
3. Steuern
4. Wohnungs- und Städtebau
5. Verkehr
6. Sonstiges

Der DStG hat das BMF-Papier ausgewertet und relativiert die optimistische Einschätzung des Bundes aus Sicht der Städte und Gemeinden in einigen Punkten.

Der vollständige Vermerk kann unten als PDF-Dokument heruntergeladen werden:

http://www.dstgb.de/homepage/kommunalreport/bmf_papier_zu_den_massnahmen_des_bundes_zugunsten_der_kommunen/index.html

Marburg verpflichtet Bauherren zum Einbau von Solaranlagen

Das Marburger Stadtparlament hat am 20.06.2008 eine umstrittene Solarsatzung beschlossen. Wie die Berliner Tageszeitung „taz“ berichtet, werden Bauherren und Hausbesitzer verpflichtet, Neubauten und größere Anbauten mit einer solarthermischen Anlage auszustatten. Am 01.10.2008 soll die Satzung in Kraft treten.

Regierungspräsidium Gießen will Marburger Solarsatzung aufheben

Das Regierungspräsidium Gießen will bis Ende August 2008 die bundesweit einzigartige Solarsatzung der Stadt Marburg aufheben. Diese macht Solaranlagen auf Dächern schrittweise zur Pflicht. «Wir haben die Absicht, die solare Bausatzung zu beanstanden. Das haben wir der Stadt Marburg bereits angekündigt. Eine Entscheidung wird es in der zweiten Augushälfte geben», sagte ein Sprecher des Regierungspräsidiums am 28.07.2008 in Gießen. Bei einer Beanstandung gilt die Satzung als aufgehoben. Die Stadt kann in diesem Fall vor Hessens Verwaltungsgerichtshof klagen.

Fristverlängerung bis Mitte August

Die Frist für die Stadt im Anhörungsverfahren sei aufgrund der Urlaubszeit bis zum 15.08.2008 verlängert worden, sodass eine Entscheidung bis Ende August wahrscheinlich sei, sagte der Sprecher. Das Magazin «Focus» hatte

berichtet, dass die Behörde ihre Entscheidung im August bekannt geben wolle. Zunächst hatte das Regierungspräsidium angegeben, bis Ende Juli zu entscheiden. Es hatte schon vor dem Beschluss der Satzung rechtliche Bedenken geäußert.

Kritik an Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger

Die rot-grüne Koalition in der Stadt hatte zusammen mit den Linken im Juni im Stadtparlament mit 35 zu 24 Stimmen die über Monate hinweg kontrovers diskutierte solare Bausatzung durchgesetzt. CDU, FDP und die Marburger Bürgerliste hatten dagegen gestimmt. Die Gegner kritisieren die Neuregelung als Eingriff in die Eigentumsrechte der Bürger und als Verstoß gegen die hessische Bauordnung. Laut Satzung müssen Hausbesitzer in Marburg vom 01.10.2008 an der flächendeckenden Pflicht für solarthermische Anlagen nachkommen, wenn sie Dächer sanieren, anbauen oder Heizungen austauschen. Installieren sie dann keine Sonnenkollektoren auf den Dächern, droht ihnen ein Bußgeld bis zu 1.000 €.

1. Quartal 2008

Öffentliche Hand / Kommunalrecht

Europäischer Gerichtshof:

Vergabe eines öffentlichen Auftrags darf nicht von Zahlung des Tariflohns abhängig gemacht werden

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 03.04.2008 - **Az.: C-346/06** - entschieden, dass es nach der EG-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern unzulässig sein kann, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags von der Verpflichtung abhängig zu machen, das am Ausführungsort tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen. Nach dem Urteil darf Erbringern staatenübergreifender Dienstleistungen, die Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats entsenden, nicht durch eine auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbare gesetzliche Maßnahme dieses Mitgliedstaats vorgeschrieben werden, einen Lohnsatz zu zahlen, der in einem nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegt worden ist.

Bundesverfassungsgericht:

Eilantrag gegen Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz abgelehnt

Der Erste Senat des BVerfG hat den Antrag eines Rauchers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Hessische Nichtrauchererschutzgesetz mit Beschluss vom 14.01.2008 - **1 BvR 2822/07** - abgelehnt. Der Antragsteller hält das am 01.10.2007 in Kraft getretene Gesetz für verfassungswidrig. Das BVerfG stufte die Nachteile, die dem Raucher bei Nichtgewährung des Eilrechtsschutzes entstehen, als „eher gering“ ein. Er werde bis zur abschließenden Entscheidung weder allgemein am Rauchen noch am Besuch von Gaststätten gehindert.

Bundesverfassungsgericht:

Die Verlängerung der Arbeitszeit von Beamten auf 42 Stunden ist verfassungsgemäß

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 30. 1. 2008 - **2 BvR 398/07** - entschieden, dass die Anhebung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Beamte des Freistaats Bayern, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von 40 auf 42 Stunden, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Der Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten sei nicht verletzt. Eine Gesundheitsgefahr gehe von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden nicht aus. Den Interessen der Beamten an der Vermeidung einer übermäßigen Belastung sei durch Sonderregelungen für ältere Beamte sowie für jugendliche und schwer behinderte Beamte Rechnung getragen. Es liege auch kein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip vor. Solange sich die Besoldung im Rahmen des Angemessenen hält, sei der Dienstherr bei einer Erhöhung der Arbeitszeit grundsätzlich nicht verpflichtet, einen zusätzlichen Vergütungsanspruch zu gewähren. Auch eine Benachteiligung gegenüber Angestellten im öffentlichen Dienst, für die eine günstigere Arbeitszeitregelung gilt, ist für das BVerfG nicht erkennbar: Das Recht der Beamten und das der Angestellten unterschieden sich grundlegend voneinander. Dies gelte auch für den Bereich der Arbeitszeitregelung.

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz:

In Rheinland-Pfalz darf vorerst in Ein-Raum-Gaststätten weiter geraucht werden

Mit Beschluss vom 11.02.2008 - **VGH A 32/07** u. a. - hat der Gerichtshof in einem Eilverfahren entschieden, dass in kleinen Gaststätten bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden der Wirte vorläufig weiter geraucht werden darf.

Bundesfinanzhof:

Dauerverluste von kommunalen Eigenbetrieben sind steuerpflichtig

Der BFH hat mit Urteil vom 22. 8.2007 - **I R 32/06** - entschieden, dass Querfinanzierungen innerhalb gemeindlicher Betriebe (Auslagerung verlustträchtiger gemeindlicher Betriebe der Daseinsvorsorge in selbständige

1. Quartal 2008 Öffentliche Hand / Kommunalrecht

Kapitalgesellschaften oder Zusammenlegung verlustträchtiger mit gewinnbringenden gemeindlichen Betrieben) aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Allerdings zieht die Hinnahme von Dauerverlusten ohne Verlustausgleich und ggf. Gewinnaufschlägen bei den Kapitalgesellschaften regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) und damit eine entsprechende Belastung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nach sich. Denn die Übernahme der Verluste erfolgt im Interesse der Städte und Gemeinden als Gesellschafterinnen; diesen werden durch die KapGes. in Gestalt des ersparten Aufwands gesellschaftlich veranlasste Vorteile zugewendet.

Sachverhalt: Vorliegend ging es um eine kommunale Holding-GmbH, die alleinige Anteilseignerin eines in eine GmbH ausgelagerten dauerdefizitären kommunalen Bäderbetriebs sowie einer mit Gewinn arbeitenden kommunalen Wohnungsbau-GmbH war und mit beiden Tochtergesellschaften jeweils ein Organschaftsverhältnis begründet hatte. Nach Meinung des BFH liegt in einer solchen Gestaltung zwar regelmäßig kein Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 Absatz 1 AO. Jedoch ist der im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrags zu übernehmende Verlust der dauerdefizitären Gesellschaft steuerlich als vGA zu behandeln, die von der Holding-GmbH an die Gemeinde als Trägerkörperschaft weitergeleitet wird, und zwar ohne mit den ebenfalls abzuführenden Gewinnen der weiteren Eigengesellschaft verrechnet und um diese gemindert zu werden.

Ergebnis: Die mit einer Privatisierung erhofften Kostenvorteile, also insbesondere die Entlastung der kommunalen Haushalte sowie die Verbilligung von Eintrittsgebühren, werden infolgedessen teilweise zunichte gemacht.

Bundesfinanzhof: - Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH: Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Der BFH hat mit Beschluss vom 20.12.2007 - **V R 70/05** - dem Europäischen Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- Können die Mitgliedstaaten Tätigkeiten von Staaten, Ländern, Gemeinden oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die nach Art. 13 der Richtlinie 77/388/EWG von der Steuer befreit sind, nur dadurch gemäß Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 der Richtlinie 77/388/EWG als Tätigkeiten „behandeln“, die diesen Einrichtungen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, wenn die Mitgliedstaaten eine dahingehende ausdrückliche gesetzliche Regelung treffen?
- Können „größere Wettbewerbsverzerrungen“ i. S. von Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 i. V. m. Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/388/EWG nur dann vorliegen, wenn die Behandlung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten konkurrierender privater Steuerpflichtiger führen würde, oder auch dann, wenn die Behandlung einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu ihren Lasten führen würde?

Bundesfinanzhof: Überlassung von Standplätzen auf Wochenmärkten kann umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung sein

Mit Urteil vom 24.01.2008 - **Az.: V R 12/05** - hat der BFH entschieden, dass die Leistungen eines Veranstalters von Wochenmärkten an die Markthändler als einheitliche Vermietungsleistung umsatzsteuerfrei sein können.

Im Streitfall überließ der Veranstalter den Markthändlern Standplätze. Zusätzlich sorgte er für die Stromversorgung und übernahm auf einzelnen Wochenmärkten die Organisation der Endreinigung.

Der BFH verwies auf sein Urteil aus dem Jahre 2001 zur entgeltlichen Überlassung von Sportanlagen. Danach sei allein maßgebend, ob eine einheitliche Leistung vorliege, und wenn dies zutreffe, ob das Vermietungselement prägend sei. Überholt seien daher frühere Urteile des BFH aus den Jahren 1960 und 1968, wonach bei Wochenmärkten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen unter Umständen eine Aufteilung in eine steuerfreie Vermietung und steuerpflichtige Leistungen in Betracht komme.

Für den Streitfall bestätigte der BFH die Würdigung des Finanzgerichts, das die Leistungen des Veranstalters an die Markthändler als einheitliche Leistungen beurteilt hatte, deren wesentliches Element die Überlassung der Standplätze sei, während die darüber hinaus erbrachten Leistungen nur Nebenleistungen hierzu darstellten.

1. Quartal 2008

Öffentliche Hand / Kommunalrecht

Danach waren die Leistungen des Veranstalters an die einzelnen Markthändler als Vermietungsleistungen nach § 4 Nr. 12a UStG steuerfrei.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg: Gewerbliche Altpapiersammlung ist zulässig

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 24.01.2008 - **7 ME 192/07** - klargestellt, dass Private Entsorgungsunternehmen dürfen Altpapier sammeln dürfen und das Abfallgesetz dem nicht entgegensteht. Es gab damit dem Eilantrag einer Firma statt, die den Haushalten in einem niedersächsischen Landkreis eine „blaue Tonne“ zur Entsorgung von Altpapier zur Verfügung stellen will. Das gesammelte Altpapier soll in Papierfabriken verwertet werden. Der Landkreis hatte die Sammlung untersagt.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz: Finanzschwache Gemeinde muss keine Personalkosten für Kindergarten zahlen

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 13.12.2007 - **7 A 10850/07** - entschieden, dass sich eine finanziell leistungsschwache Gemeinde nicht an den Personalkosten eines Kindergartens beteiligen muss.

Der beklagte Landkreis hatte gegenüber der klagenden Gemeinde für das Jahr 2004 rund € 34.000 Personalkosten des von einem freien Träger betriebenen Kindergartens geltend gemacht. Der hiergegen erhobenen Klage hatte bereits das Verwaltungsgericht stattgegeben.

Das OVG bestätigte nun diese Entscheidung. Nach dem Kindertagesstättengesetz sollen die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden an den vom Jugendamt des Landkreises zu tragenden Personalkosten nur im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligt werden. Deshalb sei eine Kostenbeteiligung im Falle einer besonderen Finanzschwäche der Gemeinde ausgeschlossen. Diese Voraussetzung liege bei der klagenden Gemeinde vor. Denn sie habe als besonders leistungsschwache Gemeinde damals eine Bedarfszuweisung nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz erhalten.

Verwaltungsgericht Koblenz: Landkreis muss Schülerbeförderungskosten zu einer Ganztagschule nicht übernehmen

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Urteil vom 29.02.2008 - **7 K 702/07.KO** - entschieden, dass der Rhein-Lahn-Kreis die Schülerbeförderungskosten für ein Kind aus Koblenz nicht übernehmen muss, das im Kreisgebiet ein Gymnasium mit dem Angebot einer Ganztagschule besucht.

Die Eltern beantragten beim Landkreis die Übernahme von Beförderungskosten für ihre Tochter, die in die fünfte Klasse eines Gymnasiums in privater Trägerschaft geht. Da der Landkreis dies ablehnte, erhoben sie nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage mit dem Hinweis, ein Gymnasium, das als Ganztagschule betrieben werde, gebe es in Koblenz nicht. Die Klage blieb ohne Erfolg.

Das VG entschied, dass in diesem Fall kein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten bestehen. Eine Übernahme komme nur in Betracht, wenn das Kind die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besuche. Diese Auslegung folge aus den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Schulrechts. Die Ganztagschule in der Form, wie sie das Gymnasium der Tochter der Kläger betreibe, sei keine eigene Schulart, sondern nur eine besondere Form der Organisation der Schulart «Gymnasium». Da es in Koblenz in einer Entfernung von weniger als vier Kilometer von der Familienwohnung ein Gymnasium in privater Trägerschaft mit der von dem Mädchen gewählten Fremdsprache gebe, lägen die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die gewünschte Kostenerstattung nicht vor.

2. Quartal 2008 Öffentliche Hand / Kommunalrecht

Bundesverfassungsgericht:

Fehlende Gewerbesteuerpflicht für Selbstständige und Land- und Forstwirte verfassungsgemäß

Es ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass die Einkünfte der freien Berufe, der sonstigen Selbstständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht nach Mitteilung vom 28.05.2008 mit Beschluss vom 15.01.2008 entschieden - **1 BvL 2/04** -. Es verstoße auch nicht gegen den Gleichheitssatz, so das Gericht, dass nach der «Abfärberegelung» des § 15 Absatz 3 Nr. 1 EStG die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten und damit der Gewerbesteuer unterliegen würden, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit ausübe.

Signifikante Unterschiede zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden

Die Nichteinbeziehung der freien Berufe in die Gewerbesteuer spiegele eine mittlerweile über 70 Jahre währende Rechtstradition wider, führte das BVerfG aus. An dieser über einen so langen Zeitraum tradierten Differenzierung zwischen Gewerbetreibenden und freien Berufen dürfe der Gesetzgeber so lange festhalten, bis offen zutage trete, dass im Hinblick auf den Steuergegenstand und die wesentlichen Besteuerungsmerkmale keine tragfähigen Unterschiede mehr zwischen diesen Berufsgruppen bestünden. Dies ist laut Verfassungsgericht indes nicht der Fall. Es verwies auf die zumeist akademische oder vergleichbare berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung als Voraussetzung für die Erlernung und Ausübung eines freien Berufs. Auch hoben die Verfassungsrichter die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit, verbunden mit einem häufig höchstpersönlichen Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber hervor. Auch die spezifische staatliche, vielfach auch berufsautonome Reglementierung zahlreicher freier Berufe insbesondere im Hinblick auf berufliche Pflichten und Honorarbedingungen würden bei der gebotenen typisierenden Betrachtung auch heute noch signifikante Unterschiede zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden erkennen lassen.

Pauschaler Ausgleich für Infrastrukturlasten

Diese Unterschiede würden mit der traditionellen Rechtfertigung der Gewerbesteuer aus dem Äquivalenzprinzip zusammenhängen. Die Herausnahme der freien Berufe aus der Gewerbesteuer erweise sich danach nicht als willkürlich. Die Gewerbesteuer biete einen pauschalen Ausgleich für die besonderen Infrastrukturlasten, die durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben verursacht würden. Freie Berufe würden typischerweise in geringerem Umfang Infrastrukturlasten der Gemeinden verursachen als die Gewerbetreibenden. Die Annäherungen im Berufsbild einer Reihe von freien Berufen auf der einen und von Gewerbetreibenden auf der anderen Seite ändere nichts an der Berechtigung zur typisierenden Einordnung der freien Berufe als im Regelfall weniger personal- und produktionsmittelintensiv.

Steuerpflicht trifft nur ertragsstarke Gewerbebetriebe

Die Unterscheidung rechtfertige sich vor allem vor dem Hintergrund, dass die Freibeträge für die Gewerbeertrag- und bis 1993 für die Gewerkekapitalsteuer mehrfach erhöht worden seien. Dies habe dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren nur noch etwa 30 Prozent der Gewerbetreibenden tatsächlich mit Gewerbesteuer belastet würden. Steuerpflichtig seien danach nicht die kleineren Gewerbebetriebe, die hinsichtlich der Beanspruchung von Infrastrukturleistungen am ehesten mit den freien Berufen vergleichbar seien, sondern die ertragsstarken und damit regelmäßig die mittleren und größeren Gewerbebetriebe mit einer typischerweise höheren Verursachung von Infrastrukturlasten.

Keine Gewerbesteuer für Land- und Forstwirte

Die Land- und Forstwirte würden sich von den Gewerbetreibenden wesentlich durch das in der Flächengebundenheit ihrer Betriebe zum Ausdruck kommende besondere Gewicht des Produktionsfaktors Boden und die Abhängigkeit ihres Wirtschaftserfolges von den Wetterbedingungen unterscheiden. Außerdem unterlägen sie einer Sonderbelastung im Bereich der Grundsteuer. Das BVerfG habe es daher schon bisher als in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liegend angesehen, die Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Ungleichbehandlung wird gemindert

Schließlich würden Anrechnungs- oder Kompensationsbestimmungen im Einkommensteuerrecht, die die «Doppelbelastung» der Gewerbebetriebe mit Einkommen- und Gewerbesteuer minderten oder weitgehend beseitigen sollten, das Gewicht der Ungleichbehandlung zwischen Gewerbetreibenden und freien Berufen, sonstigen Selbstständigen und Land- und Forstwirten im Ergebnis beträchtlich mindern, betonte das BVerfG.

2. Quartal 2008

Öffentliche Hand / Kommunalrecht

«Abfärberegung» verfassungsgemäß

Auch § 15 Absatz 3 Nr. 1 EStG («Abfärberegung») ist nach Auffassung des BVerfG mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Die hieraus folgende Ungleichbehandlung der gemischt tätigen Personengesellschaft gegenüber dem Einzelunternehmer, der im Gegensatz zur Personengesellschaft gleichzeitig mehrere verschiedene Einkunftsarten verwirklichen könne, sei durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt.

Ermittlung der Einkünfte gemischt tätiger Personengesellschaften vereinfachen

Die Regelung verfolge in erster Linie das Ziel, die Ermittlung der Einkünfte gemischt tätiger Personengesellschaften zu vereinfachen, indem sie alle Einkünfte typisierend auf die Einkunftsart gewerblicher Einkünfte konzentriere. Der Einwand, die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Einkünfte und Abgrenzung der Einkunftsarten bestünden in gleicher Weise beim Einzelunternehmer, vernachlässige die Dimension der Probleme bei den Personengesellschaften, hob das BVerfG hervor. Im Fall des Einzelsteuerpflichtigen gehe es um die Abgrenzung mehrerer Einkunftsarten bei einem Steuersubjekt. Bei einer Personengesellschaft hingegen sei die Abgrenzung mehrerer Einkunftsarten bei mehreren Steuerpflichtigen erforderlich, die diese zudem noch in unterschiedlicher Intensität verwirklichen könnten. Dies eröffne eine Vielfalt von Kombinationsmöglichkeiten an Tätigkeiten und Vermögensobjekten mit Einkunftsarten und Steuerpflichtigen bei einer Personengesellschaft, die die Möglichkeiten eines Einzelunternehmers bei weitem übertreffe. Außerdem sei die Einkünfteermittlung bei der Personengesellschaft durch eine ganze Reihe von steuerlichen Besonderheiten gekennzeichnet, die beim Einzelunternehmer fehlten, so das Gericht. Angesichts dieser Schwierigkeiten sei es von Verfassung wegen nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber bei den Personengesellschaften ein gewichtiges Vereinfachungsbedürfnis im Hinblick auf die Ermittlung der Einkünfte gesehen habe.

Sicherung des Gewerbesteueraufkommens

Ein weiterer legitimer Zweck der Regelung bestehe in der Sicherung des Gewerbesteueraufkommens. Die Abfärberegung solle verhindern, dass infolge unzureichender Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Tätigkeiten einer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer entzogen würden.

Bundesarbeitsgericht:

Kündigung eines Busfahrers wegen des Entzugs einer «betrieblichen Fahrerlaubnis» rechtswidrig

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 05.06.2008 - **2 AZR 984/06** - folgendes entschieden: Wird die in einem öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen vom Arbeitgeber zusätzlich zum Führerschein erteilte „betriebliche Fahrerlaubnis“ dem Arbeitnehmer durch den Betriebsleiter entzogen, rechtfertigt dies für sich genommen weder eine außerordentliche noch eine ordentliche Kündigung aus personenbedingten Gründen.

3. Quartal 2008

Öffentliche Hand / Kommunalrecht

Bundesverfassungsgericht entscheidet Anfang 2009 über Sonntagsöffnung

Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich Anfang 2009 über die Klage der beiden großen Kirchen gegen die Sonntagsöffnung des Einzelhandels in Berlin entscheiden. Der genaue Zeitpunkt stehe noch nicht fest, sagte eine Gerichtssprecherin in Karlsruhe. Berlin hatte als erstes Bundesland im November 2006 den Ladenschluss gekippt und Einkaufen rund um die Uhr von montags bis samstags erlaubt. Auch an Sonn- und Feiertagen dürfen die Geschäfte mehrmals pro Jahr geöffnet bleiben.

Gegen diese Regelung haben die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz und das Erzbistum Berlin geklagt. Sie berufen sich auf Art 140 GG, wonach Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung“ verfassungsrechtlich geschützt sind. Verkauft werden darf in Berlin an den vier Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr. Außerdem dürfen die Geschäfte zu besonderen Anlässen wie Messen oder sportlichen Großereignissen zusätzlich an Sonntagen öffnen. Dies wird in der Hauptstadt auch umfangreich genutzt.

Landgericht München:

Stadt muss Straßen in gedachten Verlängerungen von Gehwegen streuen

Das Landgericht München - **26 O 2677/08, nicht rechtskräftig** - hatte im Rahmen eines Glätteisunfalls über die Verletzung der Räum- und Streupflicht der Landeshauptstadt München zu urteilen. In der am 30.06.2008 veröffentlichten Entscheidung stellte das Gericht klar, dass die Stadt verkehrssicherungspflichtig hinsichtlich der von ihr für die Überquerung durch Fußgänger zur Verfügung gestellte Fahrbahn ist. Wegen der Größe des Straßennetzes sei die Räumung und Streuung allerdings nur im Bereich der gedachten Verlängerung der Gehwege durchzuführen, um den Fußgängern wenigstens in diesem Bereich ein gesichertes Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.